

Gebührensatzung
der Gemeinde Lanze
zur Deckung der Unterhaltungskosten
für die natürlich fließenden Gewässer II. Ordnung
vom 25. November 1996

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Lanze vom 25.11.1996 folgende Gebührensatzung erlassen :

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Lanze gehört dem Gewässerunterhaltungsverband Delvenau-Stecknitzniederung (Wasser- und Bodenverband) an. Die Wasser- und Bodenverbände erfüllen die Unterhaltungspflicht nach § 40 Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein - Landeswassergesetz (LWG) -. Sie unterhalten die natürlich fließenden Gewässer zweiter Ordnung, die wasserwirtschaftlich wichtig sind, und die Seen und Teiche, durch die sie fließen oder aus denen sie abfließen.

§ 2

Gebührengegenstand

Gegenstand der Gebühr ist die Unterhaltung der in § 1 dieser Satzung genannten Gewässer, Seen und Teiche durch den Wasser- und Bodenverband. Zur Deckung der Kosten, die der Gemeinde durch die Mitgliedschaft in dem Wasser- und Bodenverband entstehen, werden Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wem nach § 40 Absatz 1 LWG die Unterhaltung der in § 1 dieser Satzung genannten Gewässer obliegt. Es handelt sich hierbei um :
- a) die Eigentümer der Gewässer
 - b) die Anlieger
 - c) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren und
 - d) die anderen Eigentümer von Grund im Einzugsgebiet.
- (2) Maßgebend ist der Tag des Entstehens der Gebührenschuld.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr gliedert sich in eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr.

Die Grundgebühr errechnet sich aus den allgemeinen Kosten, die sich aus der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden ergeben. Diese Allgemeinkosten werden zu gleichen Teilen auf die Gebührensschuldner verteilt.

Die Zusatzgebühr errechnet sich aus den Kosten der tatsächlichen Unterhaltung für die Gewässer II. Ordnung, die der Gemeinde von den Wasser- und Bodenverbänden in Rechnung gestellt werden.

- (2) Die Grundgebühr beträgt je Gebührensschuldner **13,35 EUR**.
Die Zusatzgebühr beträgt je Gebühreneinheit (GE) **7,00 EUR**.

(3) Die Gebühreneinheiten für die Zusatzgebühr werden wie folgt ermittelt :

a) Für jedes Grundstück wird je angefangenem Hektar Einzugsgebiet 1 Gebühreneinheit (GE) festgesetzt.

b) Zu den Gebühreneinheiten nach a) werden folgende Zuschläge erhoben :

b 1) Je bewohntes Grundstück mit Abwasserleitung 0,6 Gebühreneinheiten

b 2) Je Haushalt 1,0 Gebühreneinheiten

c) Von den Gebühreneinheiten nach a) wird ein Abschlag für

c 1) Einzugsgebiet mit geringem Unterhaltungsaufwand
für die Gewässer 0,5 GE/ha

c 2) Zusammenhängende See- und Teichflächen
über 5 Hektar 0,1 GE/ha

abgerechnet.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres. Das Haushaltsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 6

Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

(1) Die Gebühren, die jährlich erhoben werden, sind am 01. Juli eines jeden Jahres fällig. Die Zahlungen sind an die Amtskasse Lüttau zu leisten

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 7

Datenschutzbestimmungen

Die Gemeinde Lanze wird im Rahmen der Berechnung und Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Daten aus dem Katasterbuchwerk und dem Grundbuch zu erheben. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterleiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.1983 außer Kraft.

Lanze, 25.11.1996

Gemeinde Lanze
Der Bürgermeister
gez. Miekley

Veröffentlichung:

Satzung	Lauenburgische Landeszeitung: 06.02.1997 Lübecker Nachrichten: 11.02.1997 In Kraft getreten: 01.01.1996
I. Nachtrag	Lauenburgische Landeszeitung: Lübecker Nachrichten: 24.12.1999 In Kraft getreten: 01.01.1999
II. Nachtrag	Lübecker Nachrichten: 22.11.2001 In Kraft getreten: 01.01.2002
III. Nachtrag	Lübecker Nachrichten: 06.12.2003 In Kraft getreten: 01.01.2004